

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Düsseldorf, Samstag den 10. Oktober

1908.

Inhalt: Vermehrung des Grundkapitals der Crefelder-Eisenbahngesellschaft 471, Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung auf die Rheingaustraße 471, Stück 34 bis 36 der Preussischen Gesetzsammlung 471, Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener 471, Ergänzende Bestimmungen für die Remscheider Straßenbahnen 472, Polizeiverordnung für die Kleinbahnen der Varmer-Bergbahn 473, Einrichtung und Betrieb von Aufzügen 475, Bestellung eines Versteigerers 475, Übergang des Eisenbahnhafens Duisburg-Hochfeld auf die Wasserbauverwaltung 475, Zinnung 475, Losevertrieb 475, Ergänzung des Regulativs für Schornsteinfeger 475, Verlorener Wandergewerbeschein 476, Achtuhrablenschluß in Ronsdorf 476, Kirchenkollekte 476, Abschluß des Viehentschädigungsfonds für 1907 476, Enteignung 476, Wahlen zur Ärztekammer 477, Personalien 477.

1187. **Urkunde,** betreffend die von der Crefelder Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals auf 3 000 000 Mark durch Ausgabe weiterer Aktien Ltr. B im Betrage von 1 000 000 Mark.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,

Nachdem die Crefelder Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, ihr Grundkapital von 2 000 000 Mark auf 3 000 000 Mark deutscher Reichswährung zu erhöhen und zu diesem Zwecke weitere 1 000 000 Mark Aktien Ltr. B in Stücken von je 1000 Mark auszugeben, wollen Wir zu diesem Beschlusse Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch erteilen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Aachen, Corfu, den 27. April 1908.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**
gegengez. **Breitenbach.**

1188. Auf den Bericht vom 20. Juli ds. Js. will Ich genehmigen, daß der Geschäftsbereich der Rheinstrombauverwaltung vom 1. April 1909 an auf die Rheingaustraße bis zur preussisch-hessischen Landesgrenze ausgedehnt wird.

Swinemünde, den 29. Juli 1908.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez.: **Delbrück.** v. **Arnim.**

An die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1189. Das zu Berlin am 5. Oktober 1908 ausgegebene 34. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält: Nr. 10920. Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie. Vom 2. Oktober 1908.

1190. Das zu Berlin am 30. September 1908 ausgegebene 35. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10921. Allerhöchster Erlass, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung. Vom 29. Juli 1908.

Nr. 10922. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhauen. Vom 21. September 1908.

Nr. 10923. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg. Vom 23. September 1908.

1191. Das zu Berlin am 6. Oktober 1908 ausgegebene 36. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10924. Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 29. September 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1192. Um die Kenntnis der Maßregeln, die zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeignet sind, in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des deutschen Samaritervereins in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an Private gegen Erstattung des Selbstkostenpreises abgibt.

Den Schiffahrttreibenden wird hiervon mit dem Bemerkten Kenntnis gegeben, daß die gedachten Tafeln von den Königlichen Hafenkommissaren in Coblenz, Bonn, Köln, Mülheim am Rhein, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Duisburg-Ruhrort, Wesel und Emmerich bezogen werden können.

Coblenz, den 21. September 1908. St. B. a. Nr. 7237.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. A.: M o m m.

1193. Ergänzende Bestimmungen

zu den
 Bau- und Betriebsvorschriften für
 Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb
 vom 26. September 1906 für die
Neuscheider Straßenbahnen.

III. Fahrzeuge.

Zu § 22³. Bremsen. Beim Vertriebe mit einem Anhängewagen müssen sowohl Trieb- wie auch Anhängewagen mit durchgehender Luftdruckbremse ausgerüstet sein, die vom Führer des Triebwagens bedient wird und gleichzeitig bei beiden Wagen in Tätigkeit tritt.

V. Einrichtung und Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes.

Zu § 37. Überwachung der Bahnanlagen. Die Gleise sind alle 4 Wochen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachzusehen.

Zu § 38. Stärke der Züge. Auf den Strecken: Hasten — Bieringhausen, Bieringhausen — Gildenwerth, Markt — Alleestraße (Anfangsstrecke: Alleestraße — Bliedinghausen) Endstation Alleestraße durch die Neuscheiderstraße bis zu den Anlagen des Verschönerungsvereins dürfen Triebwagen einzeln und mit einem Anhängewagen auf den übrigen Strecken dagegen nur Triebwagen einzeln (ohne Anhängewagen) verkehren.

Zu § 47³. Fahrgeschwindigkeit. Die Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt 15 bzw. 12 km in der Stunde. Je nach Lage, Breite, Übersichtlichkeit und Neigungsverhältnisse der Straßen wird die Höchstfahrgeschwindigkeit wie folgt festgesetzt:

Strecke:	Höchstfahrgeschwindigkeit km in der Stunde.
A. Hasten-Markt:	
von Endstation Hasten bis Feld 34a	12
" Feld 34a " Feld 6	15
" Feld 6 " Eberhardstraße 23	10
" Eberhardstraße 23 " Einmündung Gaddenbrocherstraße	12
" Einmündung Gaddenbrocherstraße bis Elberfelderstraße 70b	10
" Elberfelderstraße 70b bis Einmündung Ludwigstraße	15
" Einmündung Ludwigstraße bis Markt	12
B. Markt — Gildenwerth.	
von Markt bis Einmündung Brüderstraße	15
" Einmündung Brüderstraße bis Einmündung Alte Freiheitsstraße	12
" Einmündung Alte Freiheitsstraße bis Einmündung Königstraße	15
" Einmündung Königstraße bis Einmündung Kronprinzenstraße	10
" Einmündung Kronprinzenstraße bis Einmündung Weg zum Büchen	15
" Einmündung Weg zum Büchen bis Staatsbahn-Kreuzung	10

Strecke:	Höchstfahrgeschwindigkeit km in der Stunde.
von Einmündung Staatsbahn-Kreuzung bis Einmündung Stockerstraße	12
" Einmündung Stockerstraße bis Bieringhausen Nr. 64	15
" Bieringhausen Nr. 64 bis Gildenwerth Nr. 4	14
" Gildenwerth Nr. 4 bis Endstation Gildenwerth	15
C. Anlagen — Markt.	
von Endstation Anlagen bis Neuscheiderstraße 80	14
" Neuscheiderstraße 80 bis Alleestraße 67a	15
" Alleestraße bis Markt	14
D. Markt — Handweiser:	
von Markt bis Einmündung Johannesstraße	7
" Einmündung Johannesstraße bis Einmündung Bahnhofstraße	12
" Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Industriestraße	15
" Einmündung Industriestraße bis Einmündung Deneperstraße	11
E. Handweiser — Dike Eiche.	
von Einmündung Bismarckstraße bis Kölnerstraße 24	15
" Kölnerstraße 24 bis Kölnerstraße 44	11
" " 44 " " 76	15
" " 76 " " 79	12
" " 79 " Bürgerstraße 38	15
" Bürgerstraße 38 bis Endstation Dike Eiche	12
F. Handweiser — Deneperstraße.	
von Einmündung Bismarckstraße bis Endstation Deneperstraße	15
G. Alleestraße (Ecke Neuscheiderstraße) — Krankenhaus.	
von Einmündung Neuscheiderstraße bis Alleestraße 81	9
" Alleestraße 81 bis Einmündung Freiheitsstraße	6

Zu § 48. Halten der Züge. I. Bestimmungen für Kreuzungen mit der Staatsbahn und von Straßenbahnen untereinander und für Einmündungen von solchen.

1. Kreuzung der Staatsbahn am Staatsbahnhofe Neuscheid — Bieringhausen.

Die Wagenführer haben die Wagen stets vor der Staatsbahnkreuzung an der durch Tafeln zu beiden Seiten der Bahn gekennzeichneten Stelle zum Halten zu bringen.

Die langsame Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn die Wagenführer, erforderlichenfalls die Schaffner unter Absteigen sich davon überzeugt haben, daß der Überfahrt des Zuges Gefahr oder Hindernisse durch den

kreuzenden Schienenweg nicht drohen, die Schranken geöffnet sind und auf der einen Seite die stets auf Ablenkung stehende Schutzweiche von den Schaffnern auf das gerade Gleis gelegt ist. (Die Weiche geht beim Loslassen des Weichenhebels wieder in Grundstellung zurück). Auch bei geöffneten Schranken darf die Überfahrt nicht erfolgen, wenn der Schrankenwärter sie verbietet.

2. Kreuzung am Markt.

Die Wagenführer beider Linien haben die Wagen stets vor der Gleiskreuzung zum Halten zu bringen. Die langsame Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn die Wagenführer, erforderlichenfalls der Schaffner unter Absteigen sich überzeugt haben, daß die Kreuzung ohne Gefahr befahren werden kann.

Beim gleichzeitigen Zusammentreffen von Wagen der Linien Hasten—Güldenwerth und Anlagen—Handweiser bezw. Güldenwerth—Alleestraße—Handweiser hat der von Hasten kommende Wagen das Vorfahrtsrecht.

3. Die Wagenführer der aus der Richtung Markt kommenden Wagen haben vor der Weiche in der Bismarckstraße (Ecke Kirchstraße) die Wagen stets zum Halten zu bringen. Erst nachdem die Wagenführer sich von dem richtigen Stand der Weiche überzeugt haben, dürfen die Wagenführer auf das vom Schaffner von der hinteren Plattform aus zu gebende Abfahrtsignal weiterfahren.

4. Gleismündungen am Handweiser.

Die Wagenführer der von Dide Eiche und von Lennepstraße kommenden Wagen haben an den vor der Gleisvereinigung am Handweiser befindlichen Haltestellen die Wagen stets zum Halten zu bringen. Die Weiterfahrt darf nur dann erfolgen, wenn auf der oberen Bismarckstraße von der Einmündung der Rosenhügelerstraße kein vom Markt kommender Wagen in Sicht ist.

Beim gleichzeitigen Eintreffen von Wagen aus der Richtung von Dide Eiche und von Lennepstraße am Handweiser hat der mit der größten Verspätung ankommende Wagen das Vorfahrtsrecht.

5. Gleisvereinigung am Krankenhaus.
Die Wagenführer der von der Stadt kommenden Wagen haben diese an der Haltestelle vor der Vereinigung der von der Freiheitstraße und der Alleestraße führenden Gleise am Krankenhaus stets zum Halten zu bringen. Die Weiterfahrt darf erst nach stattgefundener Kreuzung erfolgen.

6. Vor sämtlichen spitzbefahrenen Weichen haben die Wagenführer die Fahrgeschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit zu ermäßigen, sodas sie die Lage der Weiche erkennen und bei unrichtiger Lage vor der Weiche noch rechtzeitig anhalten können. Die Wagenführer sind in jedem Falle beim Befahren der Weiche für deren richtige Lage verantwortlich.

II. a) Auf der Linie Krankenhaus—Alleestraße haben die Wagenführer bei der Talfahrt die Wagen vor den beiden an der Linden- und Königstraße gelegenen Entgleisungsweichen zum Halten zu bringen. Die Schaffner haben die Weichen mit dem Stellsisen auf Fahrt und

nach dem Durchfahren der Weichen wieder auf Entgleisung zu stellen.

Bei der Bergfahrt haben die Wagenführer nach dem Durchfahren der Weichen zu halten. Der Schaffner hat die Weiche wieder auf Entgleisung zu stellen, sofern dieselbe nicht so eingerichtet ist, daß sie sich selbsttätig zurückstellt. Nach Wiederaufnahme des Schaffners und nachdem der Wagenführer das Abfahrtszeichen erhalten hat, kann er die Fahrt fortsetzen.

b) Bei der Talfahrt auf der Linie Alleestraße—Krankenhaus haben die Wagenführer vor der Kurve an der unteren Ecke des Hauses Alleestraße Nr. 86a und der Haltestelle Gewerbeschulstraße die Wagen stets zum Halten zu bringen.

Zu § 49. Zugfolge. Auf den Ausweichen sind die fahrplanmäßigen Kreuzungen in der Regel abzuwarten.

Bleibt der entgegenkommende Triebwagen zehn Minuten über die fahrplanmäßige Zeit aus, so darf der wartende Wagen vorsichtig und unter weitläufigen Warnungszeichen die Fahrt fortsetzen, wenn entweder der Wagenführer die zu durchfahrende Strecke auf genügende Entfernung übersehen kann, oder wenn der Schaffner dem Triebwagen in einer Entfernung von 40 bis 50 m vorausgeht, um den etwa entgegenkommenden Triebwagen zum rechtzeitigen Halten zu veranlassen. Bei Dunkelheit und Nebel hat der vorausgehende Schaffner, um seine Annäherung bemerklich zu machen, hörbare und sichtbare Signale zu geben.

Treffen sich in solchen Fällen die Triebwagen zwischen zwei Ausweichstellen, so wechseln die Fahrgäste die Wagen und setzen die Fahrt mit dem entgegenkommenden Wagen fort. Findet dagegen das Begegnen der Wagen in unmittelbarer Nähe einer Ausweiche statt, so hat der Wagen, der der Ausweiche am nächsten ist, nach dieser zurückzusetzen und seine Fahrt wieder aufzunehmen, nachdem die Kreuzung stattgefunden hat.

Zu § 50. Schieben der Züge. Das Schieben von (beschädigten) Wagen darf nur mit einer Höchstfahrgeschwindigkeit von 6 km in der Stunde erfolgen.

Zu § 58. Betriebsunfälle oder Störungen.
Zu Absatz 3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zum 1. Oktober, 2. Januar, 1. April und 1. Juli eines jeden Jahres je eine Übersicht einzureichen.

Elberfeld, den 12. September 1908. 29 V. 22/525.

Königliche Eisenbahndirektion. Breuer.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1908. I. K. 4069.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Miesitzsch.

1194. **Polizeiverordnung**
für die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen a) von Barmen über Tölleturm nach Ronsdorf, b) von Ronsdorf nach Müngsten, c) von Clarenbach über Haddenbach nach Sieperhöhe (Remscheid) und d) von Müngsten nach Krakenhöhe.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über

die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahndirektion zu Elberfeld und unter Zustimmung der 1. Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Umfang der Stadtkreise Barmen, Remscheid und Solingen und der Landkreise Lennep und Mettmann folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Schutz des Bahnverkehrs.

§ 1.

Beschädigungen der Kleinbahnen oder der zugehörigen Anlagen, sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2.

Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügend Raum bietet, verboten.

§ 3.

Beim Erlösen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen und Feuerlöschzüge.

§ 4.

Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5.

1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.
2. Sobald sich ein Zug oder Bahnwagen nähert, müssen die Bahn kreuzenden Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.
3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

§ 6.

Das Auf- und Abladen, das Lagern und Aufstellen von Gütern und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen, z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee, Eis und Kehrlicht auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Zentimeter von der nächstgelegenen Fahrchiene ist verboten.

2. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 7.

1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aussteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt“ bezeichneten

Wagen und das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen während der Fahrt, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen ist verboten.
3. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

§ 8.

Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit, oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 9.

Das Rauchen, sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilungen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind. Das Ausspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

§ 10.

1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;
- b) Jagdhunde, soweit nach den von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.

§ 11.

Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

3. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 12.

Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 13.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 14.

Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Befegung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

4. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe bewirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

5. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Mit demselben Tage treten die für die Kleinbahnen a) von Barmen über Tölleturm nach Ronsdorf, b) von Ronsdorf nach Müngsten und c) von Clarenbach über Haddenbach nach Sieperhöhe (Kemscheid) erlassenen Polizeiverordnungen vom 11. November 1905, I. K. 3468 (N.-Bl. Seite 427—429) und 26. März 1906, I. K. 1003 (N.-Bl. Seite 139) und die von der Polizeiverwaltung zu Solingen für die Kleinbahn von Müngsten nach Krahenhöhe am 4. September 1908 erlassene Polizeiverordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1908. I. K. 4350.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: v. Miesitzsch e d.
1195. Gemäß Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz wird die mit der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 4. Juli 1908 (N.-Bl. S. 345 ff.), veröffentlichte Ausführungsanweisung zu § 7 wie folgt abgeändert und ergänzt:

Als „feuersichere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rüden und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen oder unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbockern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuersicher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern u. s. w. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern u. s. w. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Übereinstimmung mit den für solche Warenhäuser u. s. w. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1908. I. F. 5670.

Der Regierungs-Präsident.

1196. Der J. H. Spickermann zu Drevenad ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Gemeinden Drevenad, Damm und Crudenberg im Kreise Rees bestellt worden.

Düsseldorf, den 29. September 1908. I. F. 5629.

Der Regierungs-Präsident.

1197. Es wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß der Eisenbahnhafen zu Duisburg-Hochfeld von der Eisenbahnverwaltung auf die Wasserbauverwaltung übergegangen ist. Seine Verwaltung ist daher auf den Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf übergegangen. Die örtliche Verwaltung ist dem Leiter der Betriebsgemeinschaft der Duisburg-Ruhrorter Häfen, zur Zeit dem Regierungs- und Baurat Stelkens zu Duisburg-Ruhrort übertragen worden.

Die diesen Hafen benutzenden Schiffe sind in dem Bureau des Hafenauffsehers am Eingange des Südhafens an- und abzumelden, auch sind dort die Gebühren zu entrichten.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1908. I. H. 4027.

Der Regierungs-Präsident.

1198. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier- und Friseurgewerbe im Bezirke der Stadtgemeinde Velbert mit dem Sitze in Velbert zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Velbert zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1908. I. F. 5841.

Der Regierungs-Präsident.

1199. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. Nr. II b 4333 dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen in Königsberg die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1909 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentl. Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3 095 Gewinne im Gesamtwerte von 86 510 Mark zur Auspielung gelangen.

Düsseldorf, den 24. September 1908. I. Ca. 8352.

Der Regierungs-Präsident.

1200. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 21. v. Mts., I. F. 5177, (N.-Bl. 1908 S. 456), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß im 2. Absatz dieser Bekanntmachung in der dritten Zeile hinter „Jahre“ die Worte „vor der Bewerbung“ einzuschalten sind.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1908. I. F. 5177 II.

Der Regierungs-Präsident.

1201. Der dem Hausierer Theodor Uhor zu Giesenkirchen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3070 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbebeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbebeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 29. September 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abt.

1202. Von Mehrgemeistern in der Gemeinde Ronsdorf ist der Antrag gestellt worden, den Achtuhrabend-schluss an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstag und der gemäß § 139 a Abs. 2 R.-G.-D. freigegebenen verlängerten Verkaufstage für ihre Verkaufsstellen einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f. R.-G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekannt-

1204. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über die Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tötung rothfranker Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und Lungenseuchekranken Rindviehs in der Rheinprovinz, sowie des § 10 der Vorschriften vom 27. März 1901 zur Ausführung des Gef. vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

A. Einnahmen.

1. Bestand aus 1906
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände
3. Abgaben der Viehbesitzer

Sa.

B. Ausgabe.

1. 10% Veranlagungs- und Hebegebühren von der Einnahme zu Ziffer 3
2. 4% Verwaltungskosten für die Provinzial-Zentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben
3. Formularkosten
4. Entschädigungen für Roth- und Lungenseuche
5. " " Milz- und Rauschbrand
6. Kosten der Schätzung der gefallenen Tiere
7. Insertionskosten
8. Zur rentbaren Anlegung

Sa.

Die Einnahme betrug
" Ausgabe "
Mithin Bestand

Als Reservefonds sind vorhanden

Entschädigungsfonds			
für			
Pferde pp.		Rindvieh	
M.	Pf.	M.	Pf.
1 743	27	5 965	70
10 740	44	27 573	31
58 101	93	296 209	57
70 585	64	329 748	58
5 807	67	29 611	73
2 521	39	11 766	85
319	72	319	73
9 987	48	—	—
15 933	81	209 718	24
94	—	4 174	05
35	05	35	05
30 000	—	70 000	—
64 699	12	325 625	65
70 585	64	329 748	58
64 699	12	325 625	65
5 886	52	4 122	93
450 062	20	1083 376	96

Düsseldorf, den 2. Oktober 1908.

IV. L.-Nr. 4009.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1205. Auf Antrag der Gemeinde Rotthausen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Kaiser-, Bruno- und Schalkerstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Rotthausen belegenen Grundflächen angeordnet.

Sfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
a) zur Kaiser- und Brunostraße:							
1	0	28	B	aus 773/114	Acker	Termeer, Johann, Bergmann	Rotthausen, Bruno- straße 172
b) zur Schallerstraße:							
2	15	26	C	zu 2885/19 zc.	Acker und Weide	Dahlbusch, Bergwerks-Gesellschaft	Rotthausen
	4	33	"	aus 2886/19 zc.	Acker		
	4	57	"	aus 3291/20 zc.	"		
Sa.	24	16					
3	0	26	"	zu 2885/19 zc.	"	Bauer, Wilhelm, Landwirt's Ehefrau, Maria geb. Feldhaus und deren Kinder, in fortgesetzter Gütergemein- schaft lebend	Rotthausen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 13. Oktober 1908**, nachmittags 4 Uhr, im Rathaus zu Rotthausen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1908.

A. Nr. 453.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

1206. Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 betreffend die ärztliche Ständevertretung, finden im Monat November ds. Js. die Wahlen zur Ärztekammer statt.

Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund der vom Vorstande der Ärztekammer als richtig anerkannten Wahlliste die Zahl der für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter auf je 26 festgesetzt. Die Wahl findet in der Zeit vom 16. bis einschließlich 30. November 1908 statt und erfolgt schriftlich durch Einsendung der Stimmzettel an den Vorstand der Ärztekammer zu Händen des Vorsitzenden Geh. Sanitätsrat Professor Dr. Lent in Köln. Jeder Stimmzettel muß deutlich Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, sowie auch der von ihm gewählten Mitglieder und Stellvertreter enthalten.

Köln, den 6. Oktober 1908.

Der Vorstand der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande: Dr. Lent.

Personal-Nachrichten.

1207. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Julius Husschmidt an der evangelischen Schule zu Dohr, Gemeinde Cronenberg, Kreis Mettmann, dem Rektor der katholischen Volksschule Nr. 22, Gerhard Baillant in Crefeld und dem Kreispartassen-Mendanten Josef Schulte in Grevenbroich den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem Volksschullehrer Karl Königs in Mülheim-Broich die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, dem Kreisboten König in Denney das Kreuz des Allgemeinen

Ehrenzeichens, dem Feldhüter und Hilfspolizeidiener Kessel in Altenhoben, Kreis Grevenbroich, dem Drechslermeister Schrade in Wesel, Kreis Rees und dem Polizeisergeanten Reschle in Rheydt das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Fabrikbesitzer Friedrich Wilhelm Koelling in Barmen-Nittershausen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1208. Der Herr Ober-Präsident hat die Vertretung des erkrankten Bürgermeisters Freiherrn Reichlin von Meldegg in Traar den Regierungs-Referendar Hasenjäger in Crefeld vom 1. Oktober ds. Js. ab übertragen.

1209. 1. Der Kaufmann Emil Felzer zu M.-Glabbach, bisher stellvertretender Handelsrichter, ist zum Handelsrichter und der Fabrikbesitzer Richard Brandts zu M.-Glabbach-Land zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Königlichen Landgericht in M.-Glabbach ernannt.

2. Der Amtsgerichtsjsekretär Ferchland in Soltan (Hannover) ist vom 1. Oktober 1908 ab als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht M.-Glabbach versetzt.

3. Der Amtsgerichtsobersekretär Uhde ist vom 1. Oktober d. Js. ab an das Amtsgericht in Northeim versetzt.

4. Der Amtsgerichtsjsekretär Boget in Elberfeld ist vom 1. November 1908 ab als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht Rheydt versetzt.

5. Der Amtsgerichtsjsekretär Dinslage aus Rheydt ist vom 1. November 1908 ab an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt.

6. Der Amtsgerichtsjsekretär Rathke aus M.-Glabbach ist vom 1. November 1908 ab an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf versetzt.

1210. Der Regierungs-Assessor Niermann zu Briton

ist zum 28. September 1908 an die Spezialkommission zu Dortmund versetzt.

Der Ökonomiekommissionsgehilfe Dr. Kaulf, früher zu Lippstadt, ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1908 aus dem preussischen Zivilstaatsdienste entlassen.

Der Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrat Schmolling zu Münster ist am 12. September 1908 gestorben.

Der Spezialkommissions-Bureaudiätar Schorch ist zum 1. Oktober 1908 zur vorübergehenden und ausbühlfweisen Beschäftigung im Generalkommissions-Bureaudienste von Meschede nach Münster versetzt. Ferner sind zum 1. Oktober 1908 versetzt: Der Landmesser Hopff I zu Siegen an die Spezialkommission zu Akenau (Generalkommissionsbezirk Düsseldorf), der Landmesser Grupe von Medebach nach Dortmund, der Zeichner Dittmar von Münster an die königliche Generalkommission zu Frankfurt a/D.

1211. Der Oberberggrat Bunkel ist vom 1. Oktober ds. Js. ab an das Oberbergamt Breslau versetzt worden. Die Bergwerksdirektoren, Berggrat Stoeder zu Sulzbach

und Schlüter zu Dortmund sind zu Oberberggräten ernannt und es ist Herrn Stoeder die Stelle eines technischen, Herrn Schlüter die Stelle eines rechtswissenschaftlichen Mitgliedes bei dem Oberbergamt Dortmund vom 1. Oktober 1908 ab übertragen worden.

Der bei dem Oberbergamt Dortmund als rechtswissenschaftlicher Hilfsarbeiter beschäftigte Gerichtsassessor Kämpfe ist von dem gleichen Zeitpunkte ab endgültig aus der Justizverwaltung in die Staatsbergverwaltung übernommen worden.

Ernannt sind: Der bisherige Hilfsarbeiter im Bergrevier Ost-Essen Bergassessor Adolf Dobbelsstein zum Berginspektor bei dem Steinkohlenbergwerke am Deister, der Revieranzlist Besthorn in Oberhausen zum Bergrevierbureauassistenten bei dem Bergrevier Nord-Bochum und der Kanzleidiätar Biesterfeld in Recklinghausen zum Revieranzlisten bei dem Bergrevier Oberhausen.

Der bisher bei der Berginspektion zu Barsinghausen beschäftigte Bergassessor Böhme ist dem Bergrevier Ost-Essen als technischer Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 238, 239, 240, 241, 242 und 243.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf